

Betreuungs- und Entgeltordnung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“

1. Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald organisiert ein Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis für Grundschüler der Erwin-Schweizer-Schule. Ein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen kann daraus nicht abgeleitet werden.
2. Eine Betreuung wird nur an den Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 13:00 oder wahlweise bis 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr angeboten.
3. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Schulleitung der Erwin-Schweizer-Schule stimmt den Unterrichtsbeginn und die Unterrichtszeiten mit der Betreuung ab.
4. Die Gemeinde stellt das erforderliche Betreuungspersonal zur Verfügung. Die Kinder werden in der Regel von einer Betreuungskraft pro Betreuungsgruppe betreut. In einer Betreuungsgruppe werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie es die räumlichen Gegebenheiten erlauben.
5. Ziel der Betreuungskräfte ist es, auf die Bedürfnisse der Schüler einzugehen und vielfältige Anregungen zu vermitteln. Die Betreuung erfolgt in Kooperation mit dem Lehrerkollegium der Erwin-Schweizer-Schule. Die Gemeinde plant den Einsatz der Betreuungskräfte in Absprache mit der Schulleitung der Erwin-Schweizer-Schule.
6. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuungszeiten soll sich an den Bedürfnissen der betreuten Grundschüler und an den örtlichen Verhältnissen orientieren. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische, gestalterische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Grundsätzlich findet kein Unterricht statt. Zur Aufgabe des kommunalen Betreuungsangebotes gehört es nicht, eventuellen Unterrichtsausfall der Erwin-Schweizer-Schule zu kompensieren.

7. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung, dass ihr Kind an den in der Anmeldung angegebenen Tagen regelmäßig an der Betreuung teilnehmen wird. Im Krankheitsfall ist das Grundschulkind bei den Betreuungspersonen zu entschuldigen.
8. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit Ankunft des Kindes in dem für die Betreuung vorgesehenen Raum, frühestens jedoch um 07:00 Uhr bzw. 12:10 Uhr und endet spätestens um 08:40 Uhr bzw. 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr. Das Kind wird von den Eltern, Sorgeberechtigten oder einem sonstigen Erwachsenen zu den Räumen des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ gebracht und nach Beendigung der Betreuungszeit dort abgeholt. Sollte das Bringen und Holen der Kinder durch die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig geregelt werden, wird die Gemeinde von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

9. Hausaufgabenbetreuung

Im Rahmen der Betreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten, Unterricht findet jedoch nicht statt. Den Schülern wird die Gelegenheit gegeben, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Von der Betreuungsperson wird bei Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten Hilfestellungen gegeben. Hierbei handelt es sich jedoch um keine Nachhilfe. Die letztendliche Verantwortung dafür, dass die Kinder die Hausaufgaben ordnungsgemäß und vollständig erledigen, liegt nach wie vor bei den Erziehungsberechtigten.

10. Kinder, die sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügen oder nachhaltig stören, kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Gleiches gilt bei Verhaltensauffälligkeiten, die im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und neben einer Gefährdung der anderen Kinder eine geordnete Hausaufgabenbetreuung in der Gruppe erschweren.

11. Das Entgelt für die Betreuungsleistung beträgt

- a) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 13:00 Uhr

bei Erstkindern	30,00 Euro/Monat
bei Zweitkindern	25,00 Euro/Monat
- b) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 14:00 Uhr

bei Erstkindern	35,00 Euro/Monat
bei Zweitkindern	30,00 Euro/Monat

- c) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 15:00 Uhr
- | | |
|------------------|------------------|
| bei Erstkindern | 50,00 Euro/Monat |
| bei Zweitkindern | 40,00 Euro/Monat |
- d) bei einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Zeit von 07:00 Uhr bzw. 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 13:00 Uhr pro Kind

6,00 Euro/Tag,	
bis 14:00 Uhr pro Kind	7,00 Euro/Tag,
bis 15:00 Uhr pro Kind	10,00 Euro/Tag.

e) Bei einer ausnahmsweisen Verlängerung der Betreuungszeit eines für die Betreuung angemeldeten Kindes (z. B. auf Wunsch der Eltern oder wenn das Kind nicht zum gebuchten Zeitpunkt abgeholt wird) an einzelnen Tagen ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 3,00 EUR pro angefangene Stunde und Kind fällig.

Als Erstkind gilt ein Einzelkind bzw. das jeweils älteste Geschwisterkind, das am Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ im gleichen Schuljahr teilnimmt.

Als Zweitkind gilt jedes Kind, dessen Bruder/Schwester als kostenpflichtiges Erstkind das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ im gleichen Schuljahr ebenfalls wahrnimmt.

Das Entgelt für die monatliche Betreuung ist jeweils am 01. eines Monats fällig und wird nur für 11 Monate erhoben.

Das Entgelt für die Betreuung an einzelnen Tagen (Ziff. 11. d) ist unmittelbar vor Beginn der Betreuung fällig (vgl. Ziff. 13.).

Das zusätzliche Entgelt für die ausnahmsweisen Verlängerung der Betreuungszeit an einzelnen Tagen (Ziff. 11. e) ist unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit an diesem Tag fällig (vgl. Ziff. 13.).

12. Der Gemeinde ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Sollte diese widerrufen werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen. Sofern das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto kein entsprechendes Guthaben aufweist, gehen entstehende Kosten für eine Rücklastschrift zu Lasten der die Anmeldung unterzeichnenden Erziehungsberechtigten.

13. Die Anmeldung der betreuten Kinder, mit Ausnahme der Betreuung an einzelnen Tagen oder der ausnahmsweisen Verlängerung der Betreuungszeit

an einzelnen Tagen (Ziff. 11. d und e), muss über das Schulsekretariat an die Gemeinde zu Beginn des Schuljahres erfolgen.

Eine Aufnahme im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesem Fall wird das Entgelt ab dem 01. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt. Der Betreuungsvertrag kommt mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Gemeinde zustande.

Bei der Betreuung an einzelnen Tagen (Ziff. 11. d) erfolgt die Anmeldung bei der Betreuungsperson am jeweiligen Tag.

Die ausnahmsweise Verlängerung der Betreuungszeit an einzelnen Tagen (Ziff. 11. e) ist rechtzeitig vorher bei der Betreuungsperson anzumelden.

Das Entgelt ist in diesen Fällen (Ziff. 11. d und e) vor Ort bar an die Betreuungspersonen zu entrichten.

Mit dem Ausfüllen der Anmeldung für eine Betreuung an einzelnen Tagen und der Bezahlung des Entgelts kommt der Betreuungsvertrag für die Betreuungszeit nach Ziffer 11. d) an diesem Tag zustande.

14. Die Eltern können ihre Kinder mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende abmelden. Mit Ablauf des Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Bei der Betreuung an einzelnen Tagen ist dies mit der Beendigung der Betreuungszeitraums der Fall.
15. Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichtentrichtung des Entgeltes für einen Monat oder Nichtbeachten der Elternpflichten das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.
16. Für die Grundschüler der Erwin-Schweizer-Schule, die unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ der Gemeinde teilnehmen, besteht an den Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
17. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrags erklären sich die Eltern mit der Erhebung und Bearbeitung der im Anmeldeformular abgefragten Daten einverstanden. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.

18. Die Entgelt- und Betreuungsordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungs- und Entgeltordnung vom 28.02.2018 außer Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, 19.02.2020



Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister

